Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/1349/V**

Eitorf, den 04.06.2020

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen, Senioren und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Kirsten Vetter

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 15.06.2020

Tagesordnungspunkt:

Gebührenregelung für die gemeindlichen Betreuungsangebote der OGS, 8-1, 13+ in Alzenbach und die Früh-/Spät- und Vormittagsbetreuung in Eitorf aufgrund der Schließung wegen der Corona Pandemie

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

Für den Monat Mai 2020:

1.) Die Gemeinde Eitorf setzt im Zuge von COVID-19 die Erhebung von Elternbeiträgen (auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)) für den Zeitraum vom 01. bis 31. Mai aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Für die Monate Juni und Juli 2020

2a) Die Gemeinde Eitorf setzt im Zuge von COVID-19 die Erhebung von Elternbeiträgen (auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)) für den Zeitraum vom 1. Juni 2020. bis 31. Juli zur Hälfte aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde.

Alternativ:

2b) Die Gemeinde Eitorf setzt im Zuge von COVID-19 die Erhebung von Elternbeiträgen (auf

Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)) für den Zeitraum vom 1. Juni 2020. bis 31. Juli aus, soweit in dieser Zeit keine Regelbetreuung stattfindet. Sollte diese an einzelnen Tagen oder in den Ferien stattfinden können, würden diese separat in Rechnung gestellt.
Für die Notbetreuung im Monat Juni werden keine Beiträge erhoben. (Mit Beginn der Sommerferien endet nach heutigen Kenntnisstand die Notbetreuung.)

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG) erlassen. Es hat ferner mit gleichem Datum eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i.S.v. § 33 Nr. 3 IfSG) im Land Nordrhein Westfalen erlassen.

Auch die gemeindlichen Betreuungsangebote an den Grundschulen in Eitorf und in Alzenbach wurden daraufhin ab dem 18.03.2020 geschlossen. Lediglich für die Eltern in sogenannten Schlüsselpositionen wurde eine Notbetreuung aufrechterhalten.

Beitragssituation April 2020:
Für den Monat April wurde bereits in der letzten Ratssitzung der Erlass der Gebühren beschlossen.

Beitragssituation Mai 2020:
Zwischenzeitlich haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung auf folgenden Kompromiss für den Monat Mai verständigt:

- Die Kommunen verzichten für Mai auf die Erhebung der Beiträge in den Betreuungsformen. Die Einnahmeausfälle tragen die Kommunen und das Land je zur Hälfte.
- Die Eltern die ihre Kinder in der Notbetreuung haben werden nicht zu Beiträgen herangezogen.

Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen auf die Erhebung der Elternbeiträge zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote in der Primar und Sekundarstufe zu verzichten (Erlass der Beitragspflicht für Mai 2020).

Beitragssituation Juni und Juli 2020
Für die Monate Juni und Juli 2020 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung auf folgenden Kompromiss verständigt:

- Die Kommunen verzichten auf die Erhebung der Hälfte der Beiträge für die Monate Mai und Juni in den Betreuungsformen. Die Einnahmeausfälle tragen die Kommunen und das Land je zur Hälfte.

Die Landesregierung empfiehlt den beitragsberechtigten Kommunen auf die Erhebung der Elternbeiträge zur Betreuung in der offenen Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote in der Primar und Sekundarstufe zur Hälfte zu verzichten.

Aktuelle Lage in den Betreuungseinrichtungen:
Bis zum Stand der Vorlagenerstellung (04.06.2020) wird in allen gemeindlichen Betreuungsformen nur eine Notbetreuung angeboten. Derzeit erfolgt bei der OGS eine Bedarfsabfrage für die Sommerferien, um zu sondieren, ob ein Angebot in dieser Zeit stattfinden kann.

Rechtliche Lage:
Die Elternbeitragssatzungen eröffnen keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbotes die

Elternbeiträge zu erlassen. Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrags voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch einen Ratsbeschluss die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für den Monat Mai und die 50 oder 100%ige Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Juni und Juli 2020 (Alternative 2a/2b) zu schaffen.

Die Gemeinde Eitorf verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für den Mai 2020 und den 50 oder 100%igen (Alternative 2a/2b) Monatsbeitrag für die Monate Juni und Juli 2020.

Finanzielle Auswirkungen:
Wenn man die Sollstellung für den April 2020 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 16.000 Euro für Mai 2020 und jeweils 8000 € für die Monate Juni und Juli zu rechnen (bei 50% alternativ jeweils 16.000 € bei 100%)

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Mai 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.

Die dafür notwendigen Förderanträge für April und Mai wurden bereits gestellt.

Für die Monate Juni und Juli wurde durch die Landesregierung (vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber) angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für Juni und Juli einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Faktisch würden damit 25% der Beiträge zu Lasten der Kommune und 25% auf das Land sowie 50% auf die Eltern verteilt. Sollte die Alternative 2b) zum Tragen kommen hätte die Kommune dann auch den 50% Ausfall bei den Elternbeiträgen zu tragen.